




---

**AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG**


---

PrsG-212.10

Bregenz, am 27.4.1994

An das  
 Bundesministerium für  
 Unterricht und Kunst  
 Minoritenplatz 5  
 1014 Wien

Auskunft:  
 Dr. Herzog  
 Tel.(05574)511-2082

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. .... 10 ..-GE/19..PY
Datum: 29. MRZ. 1994
Verteilt ..... 3. Mai 1994 ✓

*St. Klausgruber*

**Betrifft:** Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen geändert wird;  
**Entwurf, Stellungnahme**  
**Bezug:** Schreiben vom 21.3.1994, GZ. 13.875/1-III/2/94

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen geändert wird, wird Stellung genommen wie folgt:

Es wird die Auffassung vertreten, daß die Beibehaltung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulpflicht im bisherigen Umfang aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist. Gegen eine Einschränkung der Berufsschulpflicht auf land- und forstwirtschaftliche Lehrlinge, die einer Angleichung an die Berufsschulpflicht bei gewerblichen Lehrverhältnissen dienen soll, bestehen Bedenken folgender Art:

Die land- und forstwirtschaftliche Berufsgruppe steht unter besonderen betrieblichen und familiären Zwängen und ist insoweit mit keiner anderen Berufsgruppe vergleichbar. Die Berufsschulpflicht stellt für die Jugendlichen in der Land- und Forstwirtschaft häufig die einzige Möglichkeit dar, eine ausreichende berufliche Grundausbildung für ihr künftiges Erwerbsleben zu erhalten. Die vorgesehene Einschränkung der Berufsschulpflicht hätte selbst bei entsprechender Bereitschaft der Jugendlichen zum freiwilligen Berufsschulbesuch zur Folge, daß sie

die Berufsschule zumeist nicht besuchen könnten, weil die Erziehungsberechtigten kurzfristige betriebliche Überlegungen (Arbeitsentlastung) in den Vordergrund stellen.

Damit gerät die Einschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulpflicht in ein Spannungsverhältnis zum EU-Bildungsprogramm PETRA (87/569/EWG und 91/387/EWG). Dieses hat sich u.a. zum Ziel gesetzt, "den Jugendlichen, die die meisten Schwierigkeiten haben, einschließlich ... derjenigen, die nach Ableistung der Vollzeitschulpflicht geringe oder gar keine Qualifikationen besitzen, besondere Unterstützung zuteil werden zulassen, um ihnen eine anerkannte berufliche Qualifikation zu ermöglichen und ihnen dadurch den Übergang in die Beschäftigung zu erleichtern." Dieses Ziel scheint für die in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Jugendlichen nur durch die Beibehaltung der derzeitigen Berufsschulpflicht gewährleistet.

Im übrigen ist zu erwarten, daß sich durch die Beschränkung der Berufsschulpflicht auf land- und forstwirtschaftliche Lehrlinge die Schülerzahl in der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule Hohenems so weit verringern wird, daß sich die Führung einer Berufsschulkasse als nicht mehr effizient erweisen wird. Derzeit ist die Führung dieser Schule noch mit einem tragbaren Mehraufwand für die land- und forstwirtschaftliche Fachschule Hohenems möglich.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Alle  
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien  
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom  
24. Mai 1967, Z1. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für  
Föderalismus und Verwaltungsreform  
Jürgen Weiss

Minoritenplatz 3  
1014 Wien

d) An das  
Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst

1010 Wien

e) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

g) An das  
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.  
J.W.